



Brüssel, den 7. April 2025
(OR. en)

7257/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0086(COD)**

CODEC 292
ECOFIN 303
UEM 85
RELEX 361
MED 19
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische
Königreich Jordanien (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. April 2024 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 1. April 2025 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.² Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 2/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

¹ Dok. 8636/24 + ADD 1.

² Dok. 7255/25.

4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
